

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

A. Zielsetzung

- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft
- Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) im Bereich der Sozialpolitik
- Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernähe und verbesserte Effizienz der Sozialleistungen zur Teilhabe auf der Grundlage gemeinsamen Rechts
- Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben
- Anerkennung und Gleichbehandlung der Gebärdensprache im Sozialrecht

B. Lösung

- Fortentwicklung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts durch Zusammenfassung in einem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs
- Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten
- Beendigung von Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernaher Zugang zu den erforderlichen Sozialleistungen
- Einführung eines neuen Zuständigkeitsklärungsverfahrens
- Erweiterte Wunsch- und Wahlrechte, Leistungen auch in Form eines persönlichen Budgets
- Möglichkeit für hörbehinderte Menschen, im Verkehr mit Sozialleistungsträgern und bei der Ausführung von Sozialleistungen Gebärdensprache zu verwenden
- Verbesserte Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern

- Steuerung der Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter Menschen unter Sicherung von Qualität und Effizienz
- Gemeinsame Qualitätssicherung durch die Rehabilitationsträger

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
2. Vollzugaufwand

Geringe Leistungsausweitungen und Neuregelungen in diesem Gesetz werden durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System kompensiert.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Errichtung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern und die Steuerung der Leistungen der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen wird die Effizienz von Rehabilitationsleistungen bedeutend erhöht.

Große Bedeutung hat dafür die Errichtung von gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt. Die rasche und parallele Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und der sozialrechtlichen Zuständigkeit sowie der beschleunigte Zugang zur Rehabilitation werden die bisherigen kostenintensiven Wartezeiten vermindern und zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Entsprechend einer seit vielen Jahren erhobenen Forderung werden die Träger der Sozialhilfe nunmehr auch rechtlich in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Diese Einbeziehung wird dadurch kostenneutral gestaltet, dass am Nachrang der Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe gegenüber Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger festgehalten wird und Mehrbelastungen der Sozialhilfe insbesondere auf Grund bedürftigkeitsunabhängiger Rehabilitations- und Teilhabeleistungen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Durch erweiterte Leistungsansprüche der Versicherten entstehen für die gesetzliche Krankenversicherung Mehraufwendungen, denen Einsparungen durch Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten auf Grund verbesserter Rehabilitationsleistungen gegenüberstehen.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragzahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. März 2001

022 (311) – 800 00 – Be 136/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.



Anlage 1

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Neuntes Buch (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 136 der Bundestagsdrucksache 14/5074.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht zusammenzufassen und weiter zu entwickeln.

2. Die Einbindung der Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger, die Beteiligung an den Servicestellen sowie der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung und der Regressverzicht gegenüber den Unterhaltspflichtigen führt zu weiteren Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger und Jugendhilfeträger.

Diese Belastungen treffen überwiegend die Kommunen als örtliche und die Länder als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe; sie sind dem Grunde nach dynamisch angelegt und werden zeitnah haushaltswirksam, während die vermeintlichen und im Einzelnen nicht quantifizierten Entlastungen mit erheblichen Realisierungsrisiken behaftet sind und allenfalls mittelfristig anfallen.

3. Die erweiterten Leistungsansprüche führen zudem bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu Mehraufwendungen in einer Größenordnung von mindestens 244 Mio. DM. Diese Leistungsverbesserungen erhöhen den Druck auf das Gesundheitssystem, belasten zusätzlich die Budgets und stehen im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung, den weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten zu bremsen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, ihren Entwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, die Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger und der gesetzlichen Krankenversicherung so weit als möglich zu reduzieren. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Mehrbelastungen im Bereich der Sozialhilfe und Jugendhilfe möglichst vermieden werden und zudem die finanziellen Auswirkungen wie Mehrausgaben, Einsparungen und Mindereinnahmen auf die Haushalte der Kommunen entsprechend § 44 Abs. 3 GGO gesondert aufgeführt werden.

5. Zu Artikel 1 (SGB IX)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Begriff der „Hauptfürsorgestelle“ im gesamten SGB IX durch einen zeitgemäßerer Begriff wie z. B. „Integrationszentrum für Schwerbehinderte“ ersetzt werden kann.

Begründung

Die Namensänderung ist wegen der historischen Überlebtheit des Begriffs und seinem geringen Informationsgehalt hinsichtlich der tatsächlichen Aufgaben der Haupt-

fürsorgestellen angezeigt. Zum mit dem SchwbBAG eingeleiteten Paradigmenwechsel der Behindertenpolitik verhält sich der Begriff „Hauptfürsorgestelle“ eher kontraproduktiv. Die Erfahrung zeigt, dass selbst in anderen Bereichen der Behindertenhilfe und im Bereich der Wirtschaft der Begriff nicht mehr geeignet ist, den Leistungskanon der Hauptfürsorgestellen hinreichend zu kommunizieren.

6. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 2 und Abs. 2 – neu –, § 4 Abs. 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „und Kinder“ zu streichen.

b) Der bisherige Satz 1 und der geänderte Satz 2 sind mit „Absatz 1“ zu bezeichnen.

c) Es ist folgender Absatz anzufügen:

„(2) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind so zu planen und zu gestalten, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei sind behinderte Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen zu beteiligen und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einzu beziehen.“

Als Folge ist

in Artikel 1 § 4 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Die besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern in einem Zusammenhang zu erwähnen, erscheint frauenpolitisch bedenklich und wird der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Während für erwachsene Behinderte der Anspruch auf Selbstbestimmung plausibel ist, ist er für Kinder zunächst unsinnig und durch Rechtspositionen der Sorgeberechtigten zu ergänzen. Die Standards des SGB VIII sollten als Gestaltungsauftrag auch für das SGB IX genannt werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 SGB IX)

Die Bundesregierung wird gebeten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 in ihrem Verhältnis zu § 7 des Entwurfs zu überprüfen. Dieser Satz steht in einem unklaren Verhältnis zu § 7 SGB IX. Dieser soll den Vorrang der Regelungen des für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzes unberührt lassen. Es wird auf die sich dann ggf. aufwerfenden Fragestellungen verwiesen, wann und wie weit Regelungen in den Besonderen Büchern als abschließend und verdrängend zu betrachten sind.

8. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften vollständig, umfassend und in erforderlicher Qualität.“

Begründung

Die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt. Danach bestehende Zuständigkeiten können nicht davon abhängig sein, wie weit („möglichst“) der aktuell leistende Träger seinem Verständnis nach eine umfassende Leistung erbringt.

9. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „werden können“ die Wörter „; dies gilt nicht für die Kinder- und Jugendhilfe“ einzufügen.

Begründung

Bei der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um persönliche und erzieherische Hilfen, die als Dienstleistungen zu erbringen sind (vgl. § 11 SGB I). Eine Ersetzung durch Geldleistungen an die Eltern könnte für die Kinder die notwendige Fachlichkeit der Leistung gefährden.

Das SGB VIII sieht dementsprechend neben der eigenen Leistungserbringung nur die Kostenübernahme im sozialrechtlichen Dreieck vor §§ 77 und 78 ff. SGB VIII). Trotz des § 7 sollte eine Klarstellung an dieser Stelle erfolgen.

10. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 9 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Für die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 Fünftes Buch.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch bei Geldleistungen nur die im Vierten Kapitel des SGB V genannten Leistungserbringer sowie Leistungserbringer nach § 21 SGB IX in Anspruch genommen werden können.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Satz 1 das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung

In der Begründung zu § 12 Abs. 2 heißt es, dass die Rehabilitationsträger miteinander und mit anderen Stellen regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, um dem gemeinsamen Handeln der am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten einen stabilen Rahmen zu geben. Zur Klarstellung des Gewollten ist der Gesetztext entsprechend der in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften zu ändern.

12. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 5 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buche die abgeschlossenen Vereinbarungen als Empfehlungen berücksichtigen oder den Vereinbarungen beitreten.“

Begründung

Da die völlig gleichberechtigte Einbeziehung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei Verhandlung und Abschluss der Vereinbarungen nicht möglich sein soll, muss die Unverbindlichkeit, mit Ausnahme im Falle eines Beitritts, deutlich werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 8 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 8 Satz 2 nach den Wörtern „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ die Wörter „und den Ländern“ einzufügen.

Begründung

Nach Absatz 7 vereinbaren die beteiligten Rehabilitationsträger die gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowohl im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch mit den Ländern. Entsprechend ihrer Mitwirkung sollten die Länder auch bei der jährlichen Berichterstattung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation berücksichtigt werden und eine Zusammenfassung erhalten.

14. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 9 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 8 folgender Absatz 9 einzufügen:

„(9) Die gemeinsamen Empfehlungen können auf Länderebene durch Vereinbarungen zwischen den regional zuständigen Rehabilitationsträgern konkretisiert oder ergänzt werden.“

Begründung

Mit der zusätzlichen Bestimmung wird klargestellt, dass die gemeinsamen Empfehlungen durch Vereinbarungen zwischen den regional zuständigen Rehabilitationsträgern ggf. an besondere landesspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst und Regelungslücken geschlossen werden können (Landesspielräume).

15. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 bis 4 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 5 die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich seine für Gutachten fachlich zuständige Stelle. Steht eine solche nicht oder nicht in Wohnortnähe des Leistungsberechtigten zur Verfügung, ist eine geeignete sachverständige Person zu beauftragen. Der Rehabilitationsträger benennt dem Leistungsberechtigten in diesem Fall wenigstens drei möglichst

wohnortnahe Sachverständige. Der Rehabilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangsbarrieren nicht bestehen.“

Begründung

Viele Rehabilitationsträger unterhalten eigene medizinische Dienste oder sonstige Fachdienste. Diese nicht mehr vorrangig mit der Begutachtung beauftragen zu können – vorausgesetzt die Wohnortnähe ist gegeben –, ist nicht zumutbar.

16. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 5 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 15 Satz 5 die Angabe „Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Selbstbeschaffung in Fällen der pflichtwidrig verzögerten oder abgelehnten Entscheidung unstrittig.

17. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „ausführen“ die Wörter „; Nummer 4 gilt nicht für die Kinder- und Jugendhilfe“ einzufügen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er bleibt jedoch in allen Fällen für die Ausführungen der Leistungen verantwortlich, soweit sich aus dem jeweiligen Leistungsrecht nichts Abweichendes ergibt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des SGB VIII sind mit der Einführung eines persönlichen Budgets nicht vereinbar. Trotz des § 7 soll eine Klarstellung der Nichtanwendung an dieser Stelle erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Verantwortlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist differenziert vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe geregelt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und § 79 SGB VIII). Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich, da im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechtes auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine solche Leistungsverantwortlichkeit nur für die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben besteht (§ 76 i. V. m. § 2 Abs. 3 SGB VIII).

18. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 4 Satz 1 a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dienste und Einrichtungen können u. a. auch Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Geistigbehinderte und andere Sondereinrichtungen für Behinderte sein.“

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die interdisziplinär erbrachten Leistungen auch an den genannten Einrichtungen zu Lasten des zuständigen Rehabilitationsträgers erbracht werden können.

19. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 7 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 19 nach Absatz 6 folgender Absatz anzufügen:

„(7) Die Regelungen nach dem jeweiligen Leistungsrecht über die Finanzierung der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen bleiben durch die §§ 19 bis 21 unberührt.“

Begründung

§ 19 Abs. 4 und 5 entsprechen nicht den Regelungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechtes (vgl. §§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII). Ein Hineinwirken in Form eines Verdrängens der jeweiligen Finanzierungsvorschriften ist nach § 7 gerade nicht gewollt. Eine entsprechende Klarstellung muss an dieser Stelle erfolgen.

20. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 21 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Für die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gilt das Vierte Kapitel des Fünften Buches, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.“

Begründung

Es wird klargestellt, dass das Vierte Kapitel des SGB V mit den Regelungen zur Beitragssatzstabilität, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung, Sicherstellung der Versorgung und zum Vertragsrecht anzuwenden ist, soweit im SGB IX nichts Abweichendes geregelt ist.

Auch die Leistungserbringung nach SGB IX erfolgt damit nur durch zugelassene Vertragsärzte und -zahnärzte sowie durch Zulassung oder Vertrag legitimierte Leistungserbringer. Eine Leistungserbringung durch nicht zugelassene Ärzte und Leistungserbringer ist nicht möglich.

21. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Für den Bereich der Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Servicestellen wahr. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Servicestellen zusammenzuarbeiten.“

Begründung

Die Einrichtung von Servicestellen darf nicht dazu führen, dass die vorrangigen Entscheidungs- und Beratungszuständigkeiten der jeweiligen Rehabilitationsträger auf die Servicestellen übergehen. Insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bereits eine inter-

disziplinäre Verfahrensstruktur kodifiziert. Die umfassende Zuständigkeit des Jugendamtes für Leistungen auf Grundlage des SGB VIII ist klarzustellen und muss auch organisationsrechtlich ihre Ausprägung erfahren. Durch neue Steuerungsmechanismen und zusätzliche Organisationseinheiten entsteht eine Überregulierung, die die praxis- und familienorientierten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe behindern würde.

22. **Zu Artikel 1** (§ 23 SGB IX)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die örtliche Anbindung der Servicestellen in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau dieser Länder erfolgen soll.

23. **Zu Artikel 1** (§ 24 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 2 am Ende die Wörter „und den Ländern“ anzufügen.

Begründung

Vorgesehen ist, dass im Abstand von drei Jahren die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gegenüber dem Bundesministerium über die Erfahrungen der Rehabilitationsträger mit ihren gemeinsamen Servicestellen berichtet, nachdem die Mitteilungen der Rehabilitationsträger unter Beteiligung der zuständigen obersten Landessozialbehörden aufbereitet und mit den genannten Interessenvertretungen erörtert worden ist. Da in dem Bericht über die jeweils regionalen Erfahrungen berichtet wird, sollten die Länder ebenfalls über das Ergebnis der Auswertungen und Erörterungen informiert werden.

24. **Zu Artikel 1** (§ 27 Satz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 27 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Rehabilitationsträger können Verträge zur modellhaften Integration von Krankenbehandlung und Rehabilitation mit Trägern zugelassener Krankenhäuser abschließen.“

Begründung

Damit eröffnet sich die Chance der Vernetzung von Krankenhaus und Rehabilitationsleistungen im Sinne einer integrativen Versorgungsleistung. Bestehende Versorgungsbrüche könnten modellhaft behoben werden. Es handelt sich um eine „Kann“-Regelung und keine Verpflichtung. Sie eröffnet die Möglichkeit, modellhaft in den Ländern die Integration von Krankenbehandlung und Rehabilitation vertraglich zu gestalten.

25. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 2 die Wörter „in interdisziplinären“ durch die Wörter „durch interdisziplinäre“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Fassung stimmt mit den praktischen Gegebenheiten und der bestehenden ambulanten und mo-

bilen Frühförderung, letztere in Form der so genannten Hausfrühförderung, nicht überein.

26. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 4 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 30 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) An der Vorbereitung der nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen sind die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu beteiligen. Ihren Anliegen soll bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit. Entsprechend der neuen Regelung in § 13 Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kompetenz aller am Frühfördergeschehen Beteiligten, Betroffene wie Leistungsanbieter, genutzt wird.

27. **Zu Artikel 1** (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 41 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die für die Leistungen zu vereinbarenden Vergütungen umfassen die für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Personal- und Sachkosten.“

Begründung

Die bisherige Formulierung setzt Leistungen mit Kosten gleich. Dies ist unzutreffend, da Leistungen Kosten verursachen. Die Formulierung bedarf daher der Klärstellung.

28. **Zu Artikel 1** (§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 56 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und auch dann erbracht, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen Beruf oder eine sonstige Tätigkeit voraussichtlich nicht zulassen wird“ durch das Wort „erbracht“ zu ersetzen.

Begründung

Mit den zur Streichung vorgeschlagenen Ausführungen war sicher intendiert, eventuellen Ausschluss Tendenzen aus dem Angebot heilpädagogischer Maßnahmen bei schwerstmehrfachbehinderten Kindern entgegenzuwirken. Mit der vorgesehenen Konkretisierung wird allerdings diese begrüßenswerte Absicht konterkariert, da heute grundsätzlich von einem uneingeschränkten schulischen Bildungsrecht für alle Kinder ausgegangen wird. So gibt es z. B. den Begriff der „Schulbildungsunfähigkeit“ seit 1997 im Schulgesetz von Baden-Württemberg nicht mehr. Auch in den Empfehlungen der KMK (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland) von 1980 ist ausgeführt, „dass grundsätzlich jeder Geistigbehinderte unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung in pädagogische Fördermaßnahmen einzubeziehen ist“. Die Formulierungen in § 56 Abs. 1 Satz 2 sind insoweit nicht mehr problem- und zeitgemäß und sollten daher gestrichen werden.

29. Zu Artikel 1 (§ 60 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 60 wie folgt zu fassen:

„§ 60

Die Eltern, Vormünder, Pfleger, Betreuer und sonstigen Erziehungsberechtigten, die bei ihrer Personensorge die Interessen der ihnen anvertrauten Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen, haben Anspruch auf Beratung in einer gemeinsamen Service-stelle oder bei einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation oder einem Arzt über geeignete Leistungen zur Teilhabe und den hierfür bestehenden Zuständigkeiten.“

Begründung

Eine Einschränkung der Personensorge durch Schaffung einer Verpflichtung der Eltern etc. ist nicht angemessen und kann sich störend auf die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfe auswirken. Vielmehr sollte ein Anspruch auf Beratung formuliert werden, der ohnehin entstehen würde, wenn die Verpflichtung geregelt würde.

30. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 2 die Wörter „auf ihre Verpflichtung“ durch die Wörter „auf die Beratungsangebote“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einführung einer – wenn auch nicht unmittelbar sanktionsbewehrten – Verpflichtung stellt einen Eingriff in die Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der Personensorge dar, die auf fachliche und rechtliche Bedenken stößt. Daher und auf Grund der Zweifel an der Zweckdienlichkeit einer solchen Regelung ist die Vorschrift der §§ 60, 61 in ein Beratungsangebot umzuändern.

31. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 1 Satz 1a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 69 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

„Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet.“

Begründung

Hiermit wird die derzeit geltende Rechtslage wieder hergestellt. Im Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX sind einige Regelungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung weiterhin von Bedeutung, wie beispielsweise § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 31 Abs. 2.

32. Zu Artikel 1 (§ 77 Abs. 4 Satz 3a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 77 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 3a einzufügen:

„Die Hauptfürsorgestelle kann in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen von der Erhebung von Säumniszuschlägen zulassen.“

Begründung

Mit der Änderung wird der Hauptfürsorgestelle die Möglichkeit eröffnet, in besonders begründeten Aus-

nahmefällen auf die Erhebung eines Säumniszuschlages zu verzichten. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und trägt dem Ansinnen des Schwerbehindertengesetzes, nicht über Androhung von Zwangsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen zu kommen, eher als die bisherige Regelung Rechnung. Für den Regelfall verbleibt es bei der jetzigen Handhabung.

33. Zu Artikel 1 (§ 79 Nr. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 79 Nr. 2 nach den Wörtern „Ver-gabe- und Verwaltungsverfahren“ die Wörter „des Ausgleichsfonds“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

34. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 3 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 80 Abs. 3 nach dem Wort „Arbeitsamt“ die Wörter „nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit, indem sie für eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen sorgt.

Die Bundesanstalt für Arbeit ermittelt im Rahmen der Überwachung der Beschäftigungspflicht die Verhältnisse im Betrieb bzw. in der Dienststelle vor Erlass eines Feststellungsbescheides umfassend von Amts wegen. Dies schließt eine Prüfung der vom Arbeitgeber nach § 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX anzuzeigenden Daten auch in rechtlicher Hinsicht ein.

35. Zu Artikel 1 (§ 93 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 93 die Zahl „82“ durch die Zahl „81“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verpflichtungen des Arbeitgebers werden in den §§ 71, 72 und 81 bis 84 beschrieben. § 81 ist daher ergänzend aufzuführen, siehe auch § 95.

36. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 95 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen sowie auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1.“

Begründung

Aufgrund der in Niedersachsen für die Dienststellen der Landesverwaltung erlassenen Schwerbehindertenrichtlinien (Nds. MBl. 1993 S. 361) wird die Schwerbehindertenvertretung in Personalauswahlverfahren auch über die persönlichen und leistungsbezogenen Daten der nicht schwerbehinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber unterrichtet. Sie hat außerdem das Recht, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, so-

fern sich auch ein schwerbehinderter Mensch um die Stelle beworben hat.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat beanstandet, dass für die Einsicht der Schwerbehindertenvertretung in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen eine Rechtsgrundlage fehle und deshalb geschaffen werden müsse. Mit der Regelung soll dem Anliegen des Landesbeauftragten für Datenschutz Rechnung getragen werden.

37. Zu Artikel 1 (§ 102 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c₁ – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 102 Abs. 3 Nr. 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) zur Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,“.

Als *Folge* ist

Artikel 50 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 9 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Beschaffung“ gestrichen.“

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 22 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Beschaffung“ gestrichen.

bb) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Menschen“ angefügt.

cc) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

dd) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schwerbehinderten“ das Wort „Menschen“ angefügt.“

Begründung

Die Änderung dient dazu, die Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (Wohnungshilfen) – wenn auch im Leistungsumfang verändert – im Leistungskatalog der begleitenden Hilfen zu belassen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der Wohnungshilfe aus dem Leistungskatalog der begleitenden Hilfe ist nicht sachgerecht. Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf decken die vorrangigen Leistungen der Rehabilitationsträger im Bereich der Wohnungshilfe den notwendigen Bedarf nicht vollständig ab. So gibt es beispielsweise für den anspruchsberechtigten Personenkreis der Beamten und Selbständigen keinen vorrangigen Rehabilitationsträger.

38. Zu Artikel 1 (§ 102 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 102 Abs. 3 Nr. 1 der Buchstabe d zu streichen.

Als *Folge* ist

Artikel 50 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe e ist jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ zu ersetzen.

b) In Nummer 9 Buchstabe a ist nach Buchstabe cc folgender Buchstabe cc₁ einzufügen:

„cc₁) Nummer 1 Buchstabe e wird gestrichen.“

c) Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. § 23 wird aufgehoben.“

Begründung

Die ersatzlose Streichung des Leistungstatbestands Erholungshilfe ist angezeigt, nachdem diese Leistungsart in der Verwaltungspraxis keine bzw. kaum mehr praktische Relevanz hat. Zudem löst die Vorschrift beim Betroffenen Erwartungen aus, die vom Leistungstatbestand nicht gedeckt sind und die in der Praxis immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

39. Zu Artikel 1 (§ 121 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 121 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Widerspruchsverfahren nach Teil 2 Kapitel 4 werden der Arbeitgeber und der schwerbehinderte Mensch vor der Entscheidung gehört; in den übrigen Fällen gilt dasselbe für den Widerspruchsführer.“

Begründung

Die Anhörung des Arbeitgebers und des schwerbehinderten Menschen ergibt nur dann Sinn, wenn es sich um das zweiseitige Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des besonderen Kündigungsschutzes handelt. In allen anderen Fällen, in denen es z. B. um die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geht, ist nur der jeweilige Widerspruchsführer zu hören.

40. Zu Artikel 1 (§ 132 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Zu Artikel 50 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

In Artikel 1 sind in § 132 Abs. 1 Satz 1 vor den Wörtern „Abteilungen (Integrationsabteilungen)“ die Wörter „unternehmens- oder dienststelleninterne“ einzufügen.

Als *Folge* sind

in Artikel 50 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach der Angabe „(§ 28a),“ die Wörter „und unternehmens- und dienststelleninterne Integrationsabteilungen, sofern sie Teil des Landesdienstes oder der LHO-Betriebe eines Landes sind“ einzufügen.

Begründung

Integrationsprojekte (-abteilungen) sind nach Rechtsauffassung des BMA nicht möglich im öffentlichen Dienst und in LHO-Betrieben, da diese Arbeitgeber nicht als „Unternehmen“ anzusehen seien. Es sollte aber für den besonders hilfsbedürftigen Personenkreis

des § 132 Abs. 2 das mit dem Mittel der Integrationsprojekte erschließbare Arbeitsplatzpotenzial nicht unbeachtet bleiben.

41. **Zu Artikel 1** (§ 139 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 139 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Werkstattträte berücksichtigen die Interessen der im Eingangs- und Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise.“

Begründung

Die Werkstattträte vertreten die im Arbeitsbereich der Werkstatt tätigen behinderten Menschen. Nur diese sind bei der Bildung der Werkstattträte beteiligt. Es erscheint im Interesse aller beschäftigten Werkstattbesucher angezeigt, in den den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Werkstatt angepassten Weise eine Mitwirkung auch der übrigen behinderten Menschen herbeizuführen.

42. **Zu Artikel 1** (§ 144 Abs. 1 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 144 Abs. 1 nach dem Wort „Begriffs“ die Wörter „, der Ermittlung, der Offenlegung“ einzufügen.

Begründung

Die beabsichtigte größere Transparenz der Verwendung des Arbeitsergebnisses schließt eine Ermittlung und Offenlegung notwendig ein. Mit den Ergänzungen ist klargestellt, dass im Rahmen der Verordnungsermächtigung hierzu Regelungen zu treffen sind. Eine hohe Transparenz liegt im Interesse der Rehabilitationsträger. Erst durch Ermittlung und Offenlegung kann die Verwendung des Arbeitsergebnisses tatsächlich geprüft werden.

43. **Zu Artikel 1** (§ 145 Abs. 1 Satz 4a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 145 Abs. 1 nach Satz 4 folgender Satz 4a einzufügen:

„Entsprechendes gilt für jeden vollen Kalendermonat nach dem Tode des Berechtigten.“

Begründung

Beim Tode des zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr Berechtigten sollte es für die anteilige Rückerstattung der Eigenbeteiligung nicht auf das Datum der Rückgabe der Wertmarke ankommen, sondern darauf, in welchem Umfang die Wertmarke tatsächlich genutzt werden konnte.

44. **Zu Artikel 1** (§ 150 Abs. 7 Satz 01 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 150 Abs. 7 vor Satz 1 folgender Satz 01 einzufügen:

„Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Gesetze der Länder.“

Begründung

Die nach § 145 Abs. 1 und 2 verpflichteten Unternehmer des öffentlichen Personenverkehrs haben einen Rechtsanspruch auf Erstattung der ihnen durch die unentgeltliche Beförderung bestimmter Schwerbehinderter, ihrer notwendigen Begleitperson und bestimmter Gegenstände entstehenden Fahrgeldausfälle. Bei der Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter an Verkehrsunternehmer handelt es sich nicht um die Gewährung von Sozialleistungen. Die mit der Erstattung befassten Behörden arbeiten allgemein mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder.

45. **Zu Artikel 1** (§ 159 Abs. 1 SGB IX)

In § 159 Abs. 1 sind die Wörter „die öffentlichen Arbeitgeber“ durch die Wörter „die in § 71 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung beschränkt den Anwendungsbereich des § 159 SGB IX entsprechend dem Rechtsstand seit 1. Oktober 2000 (§ 79 SchwbG) auf die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung der Vorschrift auf die öffentlichen Arbeitgeber auch der Länder und Kommunen ist nicht sachgerecht. Sie führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung unter den öffentlichen Arbeitgebern, da die erhöhte Beschäftigungspflicht nur für diejenigen öffentlichen Arbeitgeber gilt, die zum Stichtag (31. Oktober 1999) die bisherige Pflichtquote von 6 % erfüllt haben. Dagegen profitieren von der Absenkung der Pflichtquote weiterhin all diejenigen öffentlichen Arbeitgeber, die zum Stichtag (31. Oktober 1999) eine Erfüllungsquote von unter 6 % hatten, insbesondere die öffentlichen Arbeitgeber, die bisher eine Erfüllungsquote zwischen 5 und 6 % hatten.

Zudem lässt die Vorschrift offen, von welchem Arbeitgeberbegriff bei den Ländern auszugehen ist (Land als Arbeitgeber i. S. v. § 77 Abs. 8 SGB IX oder vom ressortbezogenen Arbeitgeberbegriff des § 71 Abs. 3 Nr. 1 und 2) und führt damit in der praktischen Anwendung im Bereich der Berechnung der Ausgleichsabgabeschuld der Länder (§ 77 Abs. 8 SGB IX) zu unüberwindbaren Anwendungs- und Berechnungsproblemen.

46. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache entstehenden Kosten zu tragen.“

Begründung

Durch die Formulierung des Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, dass es sich um eine anspruchsbegründende Regelung handelt, die die Kostentragungspflicht

für die Verwendung der Gebärdensprache bei der Ausführung von Sozialleistungen unmittelbar zulasten des für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträgers festschreibt. Im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 1 SGB I bedarf es an dieser Stelle einer klaren Gesetzessprache, die den anspruchsbegründenden Charakter der Norm eindeutig zum Ausdruck bringt. Die Änderung dient somit der Rechtssicherheit.

47. **Zu Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b** (§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB III)

In Artikel 3 Nr. 38 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere Schwerbehinderte nach § 222a Absatz 2“ gestrichen.“

Begründung

Die obligatorische Rückzahlungspflicht wirkt bei der Beschäftigungsförderung Schwerbehinderter den Bemühungen der Arbeitsverwaltung um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegen. Eine stärkere Ausrichtung der Bestimmungen zur Nachbeschäftigung und Rückforderung am Förderungszweck, dem Ausgleich von Minderleistungen, würde einen angemessenen Interessenausgleich sowie eine höhere Akzeptanz bei Arbeitgebern bewirken. Auf eine Nachbeschäftigungspflicht und eine Rückzahlungsverpflichtung sollte beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte daher verzichtet werden.

Als *Folge* ist die Verordnungsermächtigung in § 224 SGB III anzupassen.

48. **Zu Artikel 3 Nr. 42 Buchstabe b** (§ 235a Abs. 1 SGB III)

In Artikel 3 Nr. 42 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Ausbildung in Ausbildungsberufen oder für die berufliche Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.“

Begründung

Mit der Änderung soll die Förderung der beruflichen Weiterbildung auch in anderen als Ausbildungsberufen ermöglicht werden. Gleichzeitig wird damit die Förderung auf die Aufgaben der Integrationsprojekte nach § 53b SchwbG (alt) bzw. § 133 SGB IX (neu) abgestimmt. Zudem wird die Förderung in dem nach § 5 Nr. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter möglichen Umfang weitergeführt.

49. **Zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b** (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b sind nach den Wörtern „medizinischen Rehabilitation“ die Wörter „nach dem Neunten Buch“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der klarstellenden Abgrenzung zum SGB IX.

50. **Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b** (§ 51 Abs. 1 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b sind die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ durch die Wörter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass die Versicherten nur zu einem Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgefordert werden dürfen. Leistungen der Teilhabe sind im Zusammenhang mit § 51 Abs. 1 SGB V nicht zielführend.

51. **Zu Artikel 5 Nr. 20** (§ 73 Abs. 2 Nr. 5 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 20 sind in § 73 Abs. 2 Nr. 5 nach dem Wort „Rehabilitation,“ die Wörter „Belastungsproben und Arbeitstherapie,“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass die vertragsärztliche Versorgung auch die Verordnung von Leistungen nach § 42 SGB V umfasst.

52. **Zu Artikel 8** (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Anwendung des § 35a SGB VIII stößt in der Praxis auf erhebliche Probleme:

- Die Leistungsvoraussetzungen nach diesem Paragraphen stehen in einem unklaren Verhältnis zu den Leistungsvoraussetzungen für Hilfen nach § 27 SGB VIII.
- Als Leistungsvoraussetzung ist beim § 35a SGB VIII von einer Verfestigung einer Störung oder einer drohenden Verfestigung auszugehen, was angesichts der Entwicklungsoffenheit von Kindern und Jugendlichen und der Unabgeschlossenheit der Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich problematisch erscheint.
- Die Anwendung des § 35a SGB VIII ist von sehr großen regionalen Unterschieden gekennzeichnet, die darauf hindeuten, dass es sich nicht um regionale Besonderheiten bei den Kindern und Jugendlichen, sondern um Unklarheiten bei den Leistungsvoraussetzungen und Leistungserfolgen handelt.

Die Neuformulierung des Leistungstatbestandes in Artikel 8 trägt nicht zur Beseitigung der Probleme bei, sie schafft vielmehr neue, indem sie von einer alterstypischen seelischen Gesundheit von Kindern ausgeht und einen Zeitraum von sechs Monaten der Abweichung als einer der Leistungsvoraussetzungen auslegt. Das legt die Vorstellung einer Normierung der Entwicklung

von Kindern und Jugendlichen nahe, die zu dem Fachwissen der Jugendhilfe und ihrer Fachpraxis nicht kompatibel ist. Es besteht die Gefahr, dass die Leistungstatbestände nach § 35a ausufern (z.B. bei Schulschwänzen, erheblichen aggressiven Neigungen, Einrässen oder selbstschädigende Handlungen mit einer Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten), oder es wird die Frage der Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand nur noch medizinisch behandelt und fällt damit hinter den bisher erreichten Diskussionsstand zum Verhältnis von seelischer Behinderung und allgemeiner Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zurück.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen durch die Jugendhilfe gesetzlich so normiert wird, dass eine Einordnung der behinderungsspezifischen Leistungen in den Kontext der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung und die damit verbundenen Erziehungs- bzw. Sozialisationsaufgaben erfolgt. Dies ist sowohl bei den Leistungstatbeständen als auch bei den Hilfeformen zu berücksichtigen.

Dabei soll von dem gegenwärtigen Leistungsumfang ausgegangen und eine Einschränkung der Leistungstatbestände vermieden werden.

53. Zu Artikel 9 Nr. 1a – neu – (§ 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X)

In Artikel 9 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

, 1a. In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Rückforderung von Leistungen nach § 50 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 sowie nach § 92a Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz.“

Begründung

Wenn eine Sozialleistung in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben des Leistungsempfängers oder durch eine von diesem zu verantwortende arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung verursacht wurde oder dieser die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, so ist es gerechtfertigt, ihn auch mit den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu belasten. Die Rückforderungsbescheide bedeuten einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, weil ggf. über Jahre zurückgerechnet werden muss.

Wenn schon die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen tatsächlich nicht vorlagen, sondern z. B. nur vorgetäuscht wurden, ist häufig auch Einkommen bzw. Vermögen vorhanden, in das auch wirksam vollstreckt werden kann. Durch die Beschränkung der Ausnahmenvorschrift im neuen Satz 2 des § 64 Abs. 1 verbleibt es für sonstige Rückforderungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Verschulden des Leistungsempfängers stehen, bei der Kostenfreiheit.

54. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 94 SGB X)

In Artikel 9 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

, 2. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 1.
- c) Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Können nach anderen Büchern Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, unterliegen diese staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist;“

Begründung

Der Gesetzentwurf lässt die in anderen Büchern geregelte entsprechende Geltung der Vorschriften des § 94 SGB X über Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 219 Abs. 3 SGB V, § 12 Abs. 1 Satz 4 SGB XI) ganz oder teilweise unberührt. Werden wie vorgesehen die Absätze 2 bis 4 des § 94 SGB X aufgehoben, geht die Verweisung auf sie zukünftig ins Leere. Es ist daher erforderlich, die Weitergeltung dieser Vorschriften vorzusehen. Absatz 1 wird im Hinblick auf § 12 Abs. 2 SGB IX aufgehoben. Absatz 5 in der Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird Absatz 1.

55. Zu Artikel 10 Nr. 6 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SGB XI)

In Artikel 10 ist in Nummer 6 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Mit der Streichung der entsprechenden Anwendung von § 94 Abs. 3 und 4 SGB X durch die Pflegekassen bei der Bildung von örtlichen oder regionalen Arbeitsgemeinschaften entfällt die ggf. erforderliche Aufstellung eines Haushaltsplans und die Regelung zur Übertragung von Aufgaben nach § 88 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X. Analog der Regelung für die gesetzlichen Krankenkassen (§ 219 Abs. 3 SGB V), deren Streichung ebenfalls entfallen ist, sind für die Pflegekassen gleichartige Regelungen vorzusehen.

56. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 37 Abs. 3 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist § 37 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Absatz 1 regelt ausdrücklich, dass Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünften Abschnitt, Ersten Titel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren sind. Damit wird das Ziel erreicht, „Krankenhilfe nach BSHG“ und „Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung“ identisch auszugestalten, um Besser- oder Schlechterstellungen von Versicherten und Nichtversicherten zu vermeiden. Absatz 3 widerspricht dieser eindeutigen Regelung in Absatz 1, weil hiernach andere Leistungen – ohne nähere Definition – zu bewilligen sind, wenn

nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht. Es entsteht eine „Öffnungsklausel“ im Sozialhilferecht, wodurch nicht anerkannte Heilverfahren, Arzneimittel über das Sozialhilferecht für einkommensarme versicherte und nichtversicherte Personen zu gewähren wären, während sie im Krankenversicherungsrecht ausgeschlossen sind. Dies widerspricht der Zielsetzung der Regelung in Absatz 1; Absatz 3 ist nicht erforderlich und daher zu streichen.

57. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 38 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist in § 38 Abs. 4 am Ende der Satz anzufügen:

„Das gilt auch für Leistungen gemäß § 40 Abs. 1.“

Begründung

Durch den Wegfall des bisherigen § 37 Abs. 4 entsteht eine Regelungslücke.

Die allgemeinen Gebührenordnungen für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Zahnärzte sind auch für den Bereich der Eingliederungshilfe einzuschränken, damit nicht die Vergütungsansprüche bei Leistungen dieser Berufsgruppen den Rahmen der vorrangigen Rehabilitationsträger überschreiten.

58. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 38 Abs. 4a – neu – BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist in § 38 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für Abrechnung von Leistungen nach diesem Unterabschnitt mit dem Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.“

Begründung

Die Regelung des Satzes 1 verpflichtet die Leistungserbringer, die Abrechnung von Leistungen nach den §§ 36, 37 BSHG gegenüber den Trägern der Sozialhilfe maschinenlesbar durchzuführen. Dabei finden die von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer erstellten Richtlinien Anwendung.

Die Änderung bewirkt, dass Leistungserbringer bei der Rechnungsstellung das gleiche Abrechnungssystem anwenden können, wie es auch bei gesetzlich Krankenversicherten mit den Krankenkassen verwendet wird. Die Träger der Sozialhilfe haben damit die Möglichkeit, Abrechnungs- und Prüfungssysteme anzuwenden, die bereits bei den gesetzlichen Krankenkassen eingesetzt werden.

Satz 2 bewirkt, dass die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 SGB V und die Regelungen der Datenlöschung (§ 304 SGB V) auch für die Sozialhilfeträger gelten. Damit gelten für den Träger der Sozialhilfe neben o. g. Richtlinien auch die ergänzenden Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 SGB V. Die nach § 304 SGB V für die

gesetzlichen Krankenkassen verbindlichen Aufbewahrungsfristen sind auch für die Träger der Sozialhilfe verbindlich.

59. Zu Artikel 15 Nr. 8 (§ 40a BSHG)

In Artikel 15 Nr. 8 ist § 40a wie folgt zu fassen:

„§ 40a

Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in stationären Einrichtungen

(1) In Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden neben der Eingliederungshilfe für Behinderte auch die erforderlichen Pflegeleistungen erbracht.

(2) Ist der behinderte Mensch so pflegebedürftig, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird. Angemessenen Wünschen des behinderten Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

(3) Sofern in Fällen nach Absatz 2 Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG weiterhin erfüllt werden kann, ist in Abstimmung mit dem Träger der Sozialhilfe und der Pflegekasse die fachgerechte Hilfe vorrangig in einer Pflegeeinrichtung nach den §§ 43, 71 Abs. 2 SGB XI zu erbringen, in der aufstockend Eingliederungshilfe geleistet wird.

(4) Die Träger der Sozialhilfe und die Pflegekassen sind gehalten, auf das Vorhandensein solcher Einrichtungen mit kombiniertem Hilfeangebot hinzuwirken und sich hinsichtlich des bedarfsgerechten Umfangs abzustimmen.“

Begründung

Zu Absatz 1 und Änderung der Überschrift

Die Überschrift ist zu ändern. Für behinderte Menschen sind keine Sonderregelungen, sondern aufeinander abgestimmte Hilfeangebote vorzusehen, die den Grad der Pflegebedürftigkeit und den Anspruch auf Eingliederungshilfe berücksichtigen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und verdeutlicht, dass bei Weitergeltung des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe die notwendige Pflege mit umfasst.

Zu Absatz 2

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 2 1. Halbsatz nur für den Einrichtungsträger die Feststellung vor, dass die Hilfe nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Entscheidung, ob eine Bewohnerin/ein Bewohner einer Einrichtung die erforderliche Pflege erhält, kann nicht allein vom Willen des Einrichtungsträgers abhängig gemacht werden. Der Kostenträger hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger die erforderliche Hilfe auch tatsächlich erhält. Er muss daher ebenfalls die Möglichkeit haben, festzustellen, ob die Pflege in der Einrichtung sichergestellt werden kann. Entsprechendes gilt

für den Amtsarzt und die Heimaufsicht, Angehörige bzw. Betreuer. Die jetzige Formulierung ist daher zu eng.

In Satz 2 2. Halbsatz geht der Gesetzentwurf an den Festlegungen des § 4b Abs. 3 und 6 des Heimgesetzes vorbei: Wird festgestellt, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, kann der Träger den Heimvertrag – fristgerecht oder fristlos – kündigen. In diesem Fall hat der Träger lt. Heimgesetz dem Bewohner eine anderweitige fachgerechte Unterbringung nachzuweisen, nicht der Sozialhilfeträger oder die Pflegekasse.

Die Berücksichtigung angemessener Wünsche des behinderten Menschen ist in Absatz 2 aufgenommen.

Satz 2 des Gesetzentwurfs ist aus den genannten Gründen zur Gänze zu streichen.

Zu Absatz 3

§ 40a Abs. 3 sichert dem behinderten Menschen die Leistungen der Eingliederungshilfe, sofern deren Ziel erreicht werden kann, auch dann, wenn die Pflege in der bisherigen Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann. Er beschreibt in Analogie zur Aussage des § 43a SGB XI – die Pflegekasse leistet in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in der die berufliche oder schulische Eingliederung im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht, zur Abgeltung der pflegerischen Aufwendungen einen Beitrag – die ergänzende Leistung der Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen, in denen die Pflege im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht. Umgesetzt wird damit der Grundsatz des BSHG, dass unabhängig vom Schweregrad der Behinderung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu gewähren ist, sofern Aussicht auf ihren Erfolg besteht.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Regelung nimmt die Leistungsträger für die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe in die Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Er knüpft an den § 12 Abs. 1 SGB XI an, der die Pflegekassen für die Sicherstellung der Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich macht und sie zur Kooperation mit allen an der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung Beteiligten verpflichtet.

60. Zu Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2 und 3“ zu streichen.

Begründung

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören auch die Ziele, die damit verfolgt werden. Durch den Verweis in § 26 nur auf die Absätze 2 und 3 könnte der Eindruck entstehen, dass diese Ziele bei den entsprechenden Leistungen durch den Sozialhilfeträger nicht gelten. Im Übrigen wird auch bei den Nummern 6 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und 7 (Leistungen in anerkannten Werkstätten

für behinderte Menschen) auf die gesamte Vorschrift des § 33 bzw. des § 41 verwiesen, in denen ebenfalls die Ziele dieser Leistungen formuliert sind.

61. Zu Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd – neu –

(§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 letzter Satz)

In Artikel 15 Nr. 9 ist der Buchstabe b wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist in § 43 Abs. 2 in Satz 1 Nr. 5 der letzte Halbsatz zu streichen.

b) Nach Doppelbuchstabe cc ist folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

„dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Ersatz der Kosten nach § 92a ist insbesondere verpflichtet, wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend in den Fällen der Nummern 5 und 6 versichert hat.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach § 92a BSHG kann der Sozialhilfeträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Notlage die Kosten vom Begünstigten zurückverlangen. Diese Vorschrift gilt für alle Leistungsarten des BSHG und braucht daher in Nummer 5 nicht gesondert genannt zu werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass ein zur Kostenerstattung verpflichtender „Gestaltungsmisbrauch“ im Sinne des § 92a BSHG in den Fällen der Nummern 5 (medizinische Rehabilitation) und 6 (Teilhabe am Arbeitsleben) insbesondere dann gegeben ist, wenn eine ausreichende Versicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

62. Zu Artikel 15 Nr. 20a – neu – (§ 130 Abs. 1 Satz 4 BSHG)

In Artikel 15 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

„20a. § 130 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.“

Begründung

Über Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird, wird bisher neben der jährlichen Bestandserhebung (Stichtagserhebung am 31. Dezember) eine vierteljährliche Fortschreibung unter Auswertung der zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge (Verlaufsstatistik) geführt.

Die Quartalsstatistik ist ohne einen den Erhebungsaufwand entsprechenden Nutzen. Die Abschaffung würde zu einem Wegfall des bisherigen Erhebungsaufwandes und zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei den Kommunen (Sozialhilfeträger) führen.

Für den kommunalen Finanzausgleich wird, jedenfalls in Bayern, ohnedies allein auf die Stichtagsstatistik abgestellt.

Die Quartalsstatistik wurde vorrangig auf Betreiben des Bundes eingeführt und war jedenfalls bisher nur von eingeschränktem Nutzen für die Sozialpolitik.

Auf Grund des jeweils sehr späten Erscheinens (ca. 8 bis 9 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes) sind die Quartalsstatistiken für aktuelle sozialpolitische Entscheidungen ohnedies von eingeschränktem Wert.

63. **Zu Artikel 16 Nr. 5** (§ 3 EinglVO)

In Artikel 16 Nr. 5 sind die Wörter „Satz 1 gestrichen und“ zu streichen.

Begründung

Die gegenwärtige Fassung des § 3 Satz 1 der Verordnung zu § 47 BSHG ist beizubehalten. Die wissenschaftliche Diskussion, in welchen Fällen die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, ist kaum zu überblicken und auf keinen Fall einheitlich. Für die Rechtsanwendung bedarf es jedoch fester Kriterien. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass Personen, die nach allgemeiner Auffassung als „schwierig“ angesehen werden, allein deshalb zu behinderten Menschen „gemacht“ werden. War es bislang auf Grund medizinischer Gutachten möglich, eine weitgehend abgesicherte Aussage zum Grad der Behinderung zu machen, trifft dies für die Auswirkungen nicht zu. Insoweit gibt es eine Fülle individueller Faktoren, die erheblich aufwändigere Ermittlungen indizieren. Angesichts der durch den Wegfall der Beschränkungen auf die Wesentlichkeit der Be-

hinderung eintretenden Erweiterung des in die Prüfung einzubeziehenden Personenkreises behinderter Menschen wird es auch voraussichtlich zu einer erheblichen Ausweitung der Zahl der Leistungsberechtigten kommen.

64. **Zu Artikel 49 Nr. 12** (§ 9 Satz 2 – neu – Übergangsregelung Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz)

In Artikel 49 Nr. 12 ist in § 9 folgender Satz 2 anzufügen:

„Ein Ausweis, der nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellt worden ist, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 verlängert werden.“

Begründung

Da ein Austausch aller Ausweise nach Ablauf der derzeitigen Gültigkeitsdauer mit Mehraufwendungen für die schwerbehinderten Menschen (Lichtbild) und die Länder verbunden wäre, wird schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit gegeben, die nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellten Ausweise weiterhin unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz verlängern zu lassen. Dies ist gerechtfertigt, da sich die mit Inkrafttreten des SGB IX auszustellenden Ausweise für schwerbehinderte Menschen von den derzeit geltenden Ausweisen nur durch redaktionelle und sprachliche Anpassungen unterscheiden.

